



**GEMEINDE
KARLSKRON**

Entgeltsatzung für die Benutzung der Zweifachsporthalle in der Gemeinde Karlskron

Die Gemeinde Karlskron erlässt aufgrund Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.02. 1977 - KAG - (BayRS 2024-1-1) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07. 1994 (GVBl. S. 553), für die Benutzung der Zweifachsporthalle mit Mehrzwecknutzen folgende Entgeltsatzung:

§ 1 Entgeltpflicht

Für die Benutzung der Zweifachsporthalle werden Entgelte nach dieser Satzung erhoben. Bei sämtlichen in dieser Satzung festgelegten Beträgen handelt es sich um Bruttobeträge (einschl. evtl. anfallender Umsatzsteuer).

§ 2 Entgeltschuldner

Entgeltschuldner ist, wer die Räumlichkeiten und Einrichtungen nutzt und die Leistungen in Anspruch nimmt.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Entgeltschuld

Die Entgeltschuld entsteht für das Benutzungsentgelt mit dem Betreten und der Benutzung der Räumlichkeiten bzw. der Einrichtungen. Die Entgeltschuld wird gleichzeitig mit ihrer Entstehung fällig.

§ 4 Entgelt für stundenweise Vergabe

Das Entgelt für die stundenweise Nutzung der Räumlichkeiten für sportliche und nichtsportliche Zwecke ist je Stunde wie folgt festgelegt:

	ganze Halle	großer Hallenteil	kleiner Hallenteil
Karlskroner Vereine	15,00 €	10,00 €	5,00 €
sonstige Vereine	40,00 €	24,00 €	16,00 €
sonstige Nutzer	80,00 €	48,00 €	32,00 €

Für angefangene Stunden bis zu dreißig Minuten wird nur der halbe Stundensatz berechnet.

Für den offiziellen Spielbetrieb, z. B. Punktspiele, offizielle Hallenmeisterschaften, werden keine Entgelte erhoben.

§ 5 Entgelt für Veranstaltungen mit sportlichem Charakter

- 1) Bei Veranstaltungen mit sportlichem Charakter ist eine Pauschale zu entrichten. Die Pauschalen orientieren sich an der Dauer der Veranstaltung. Eine Halbtagspauschale wird bei Veranstaltungen bis zu 6 Stunden, eine Ganztagspauschale bei Veranstaltungen von mehr als 6 Stunden pro Tag berechnet. Die Zeiten für Auf- bzw. Abbau werden in die Veranstaltungszeiten eingerechnet.

Halbtagspauschale:

	ganze Halle	großer Hallenteil	kleiner Hallenteil
Karlskroner Vereine	40,00 €	24,00 €	16,00 €
sonstige Vereine	100,00 €	60,00 €	40,00 €
sonstige Nutzer	200,00 €	120,00 €	80,00 €

Ganztagspauschale:

	ganze Halle	großer Hallenteil	kleiner Hallenteil
Karlskroner Vereine	80,00 €	48,00 €	32,00 €
sonstige Vereine	200,00 €	120,00 €	80,00 €
sonstige Nutzer	400,00 €	240,00 €	160,00 €

Für den offiziellen Spielbetrieb, z.B. Punktspiele, offizielle Hallenmeisterschaften, werden keine Entgelte erhoben.

- 2) Können aufgrund von Veranstaltungen bereits gebuchte Übungsstunden nicht wahrgenommen werden (z.B. wegen Auf- und Abbauarbeiten), so haben die Veranstalter der Gemeinde die ausgefallenen Übungsstundengebühren zu ersetzen.
- 3) Für die Stellung von Personal werden 20,00 € je angefangene halbe Stunde erhoben.
- 4) Auswärtige Vereine/Organisationen oder sonstige auswärtige Veranstalter müssen vor der Veranstaltung eine Sicherheitsleistung in Höhe des festzusetzenden Entgelts gemäß dieser Satzung und der Anlage in der Kasse der Gemeinde hinterlegen. Die Sicherheitsleistung wird mit dem Entgelt verrechnet.
- 5) Zusätzlich müssen Vereine/Organisationen oder sonstigen Veranstalter eine Kautions von 300,00 € hinterlegen, die bei mangelfreier Abnahme der Halle zurückerstattet wird.

§ 6 Entgelt für Veranstaltungen mit nichtsportlichem Charakter

- 1) Bei Veranstaltungen mit nichtsportlichem Charakter ist eine Pauschale zu entrichten. Die Pauschalen orientieren sich an der Dauer der Veranstaltung. Eine Halbtagspauschale wird bei Veranstaltungen bis zu 6 Stunden, eine Ganztagspauschale bei Veranstaltungen von mehr als 6 Stunden pro Tag berechnet. Die Zeiten für Auf- bzw. Abbau werden in die Veranstaltungszeiten eingerechnet.

Halbtagspauschale:

	ganze Halle	großer Hallenteil	kleiner Hallenteil
Karlskroner Vereine	150,00 €	90,00 €	60,00 €
sonstige Vereine	400,00 €	240,00 €	160,00 €
sonstige Nutzer	750,00 €	450,00 €	300,00 €

Ganztagspauschale:

	ganze Halle	großer Hallenteil	kleiner Hallenteil
Karlskroner Vereine	300,00 €	180,00 €	120,00 €
sonstige Vereine	800,00 €	480,00 €	320,00 €
sonstige Nutzer	1.500,00 €	900,00 €	600,00 €

- 2) Können aufgrund von Veranstaltungen bereits gebuchte Übungsstunden nicht wahrgenommen werden (z.B. wegen Auf- und Abbauarbeiten), so haben die Veranstalter der Gemeinde die ausgefallenen Übungsstundengebühren zu ersetzen.
- 3) Für die Stellung von Personal werden 20,00 € je angefangene halbe Stunde erhoben.
- 4) Auswärtige Vereine/Organisationen oder sonstige auswärtige Veranstalter müssen vor der Veranstaltung eine Sicherheitsleistung in Höhe des festzusetzenden Entgelts gemäß dieser Satzung und der Anlage in der Kasse der Gemeinde hinterlegen. Die Sicherheitsleistung wird mit dem Entgelt verrechnet.
- 5) Zusätzlich müssen alle Vereine/Organisationen oder alle sonstigen Veranstalter eine Kautions von 750,00 € hinterlegen, die bei mangelfreier Abnahme der Halle zurückerstattet wird.



§ 7 Ausnahmen der Entgeltregelungen

- 1) Bei Veranstaltungen mit sportlichem und nichtsportlichem Charakter kann der Erste Bürgermeister der Gemeinde Karlskron in begründeten Fällen Ausnahmen von der Entgeltregelung zulassen.
- 2) Zur Förderung der Jugendarbeit in der Gemeinde werden den ortsansässigen Vereinen mit Jugendarbeit bei Benutzung der Sporthalle durch die Jugendlichen für den Übungs-/ Trainingsbetriebs keine Entgelte berechnet.
- 3) Für die Nutzung der Zweifachsporthalle durch gemeindliche Einrichtungen und deren Organe wird kein Entgelt berechnet.

§ 8 Genehmigungen von Veranstaltungen

- 1) Veranstaltungen (ausgenommen nach Abs. 2) sind vom Ersten Bürgermeister zu genehmigen und werden durch die Kämmerei entgeltmäßig erfasst und abgerechnet.
- 2) Die Durchführung von Veranstaltungen mit nichtsportlichem Charakter ist grundsätzlich schriftlich zu beantragen und durch Beschluss des Gemeinderats zu genehmigen.

§ 9 Sonstiges

Der Veranstalter hat die anfallenden Kosten für die Sicherheitsdienste wie Ordner, Feuer- und Sanitätswachen zu tragen.

Bei einer Nutzung der Halle im Monat August hat der Veranstalter außerdem die anfallenden Kosten für die extra durchzuführende Reinigung der Halle zu tragen.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Karlskron, den 13.11.2019
GEMEINDE KARLSKRON


Stefan Kumpf
Erster Bürgermeister